



Das neue BGB für alle



DIE HERAUSGABEKLAGE

- Es ist ein Mittel, um in Justiz das Recht zum Privateigentum zu schützen, (Art. 563 ff. neues BGB) und der Rechts zum Staatseigentum (art. 865 § 3 neues BGB)
- Sie ist die *gerichtliche Klage, die für den Eigentümer des Gegenstandes verfügbar ist gegen dem Halter oder einer anderen Person die den betreffenden Gegenstand zu Unrecht besitzt.*

Besonderheiten der Herausgabeklage in das neue BGB

- **Wann kann die Herausgabeklage eingeleitet werden:** die Herausgabeklage ist *unveräußerlich*, d.h. sie kann jederzeit eingeleitet werden, ganz egal ob es bei der Herausgabe um bewegliches Vermögen oder Immobilienvermögen geht, mit Ausnahme der Fallen wo das Gesetz anders bestimmt (zum Beispiel, gemäß Art. 937 § 1 neues BGB kann das verlorene oder gestohlene beweglichen Vermögen vom bona fide Besitzer beansprucht werden, wenn die Klage, unter Sanktion des Verfalls, innerhalb von 3 Jahre eingeleitet wird ab dem Datum wann der Inhaber das materielle Besitz über den Gegenstand verloren hat)
- **Wer kann die Herausgabeklage einleiten:** der Halter des Eigentumsrechts. Als Neuheit, anders als das Grundsatz der Einstimmigkeit, in der alten Regelung angewandt, im Falle der Miteigentum (Teileigentum), in irgendwelche Handlung betreffend die Miteigentum, einschließlich der Herausgabeklage, darf jeder Mitbesitzer allein in Justiz stehen, egal welche Stellung er/sie im Prozess hat.
- **Beweis des Eigentumsrechts:** Im Falle der *Immobilien die im Grundbuch eingetragen sind*, kann man das Eigentumsrecht mit einem Auszug aus dem Grundbuch beweisen.

Folgen der Annahme der Herausgabeklage

- **Verpflichtungen des Beklagten:** der Beklagte wird zur Rückgabe des Gegenstands oder zu Entschädigungen verpflichtet, ausgewertet in Verbindung mit dem Moment der Rückgabe, wenn der Gegenstand aus seiner Schuld verloren gegangen ist oder veräußert wurde; auch wird der Beklagte unter dieselben Umständen verpflichtet zur Rückgabe der Produkten oder von deren Gegenwert
 - Der Beklagte - bösgläubige Besitzer oder der frei widerruflicher Besitzer wird auf Antrag des Klägers auch zur Rückgabe der Erträgen die vom Gegenstand produziert worden sind bis zu seinem Rückgabe zum Inhaber verpflichtet.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

- **Rückgabeverpflichtungen des Klägers:** auf Antrag des Beklagten, kann der Inhaber verpflichtet werden um dem Besitzer die von ihm geleistete notwendige Ausgaben zurückzuerstatten, nützliche Ausgaben, innerhalb der Grenze der Werterhöhung, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, als auch die notwendige Ausgaben um die Früchte oder Erträge zu erzeugen und zu ernten (oder zu sammeln)
 - der Inhaber ist nicht verpflichtet, die Luxusausgaben zu erstatten; der Besitzer hat das Recht sich die Werke zu aneignen die er mit Hilfe dieser Ausgaben geleistet hat nur wenn auf diese Weise der Gegenstand nicht geschädigt wird
 - Wenn die notwendige, nützliche oder Luxusausgaben zu einem neuen Objekt werden, kann man die Erstattung dieser nicht beantragen, in diesem Fall werden die Bestimmungen in Sachen der künstlichen Eigentumszuwachs angewandt
- **Zurückbehaltungsrecht des Beklagten:** der Beklagte hat ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Produkten bis zur Erstattung der Ausgaben die geleistet wurden für ihre Produktion und Ernte, mit Ausnahme des Falls wann der Inhaber dem Beklagten eine genügende Garantie verschafft.
- **Gegenüberstellbarkeit der Entscheidung:** die gerichtliche Entscheidung worüber die Herausgabeklage angenommen wurde ist gegenüberstellbar und vollstreckbar gegen dem Dritten Erwerber, gemäß der Zivilprozedurordnung